

Widerklage

Die Widerklage ist ein Antrag und somit ein eigener Angriff; sie ist *kein* Angriffs- oder Verteidigungsmittel i. S. d. §296 ZPO¹ und kann dadurch nicht als verspätet gerügt werden.

Daher kommt es auch nicht auf das Schicksal der Klage an, d. h. selbst Klagerücknahme und Erledigterklärung (bezogen auf die Klage) lassen die Widerklage berühren die Zulässigkeit der Widerklage nicht.

Sie hat den Vorteil, dass die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Anspruch der Klage und für den Anspruch der Widerklage im selben Prozess verwendet werden können, wodurch Zeit und Geld gespart und widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden.

frühestmöglicher Zeitpunkt: Klagezustellung

spätmöglicher Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung

ansonsten folgt die Abweisung als unzulässig

Rubrum

Im Rubrum wird der Kläger zugleich als *Widerbeklagter*, der Beklagte zugleich als *Widerkläger* bezeichnet.

Tenor

Im Tenor werden die Bezeichnungen *Widerkläger* und *Widerbeklagter* nicht verwendet.

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.000€ zu zahlen. Die Widerklage wird abgewiesen.“

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000€ zu zahlen. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten 28.000€ zu zahlen. Im Übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.“

Örtliche Zuständigkeit

- grundsätzlich haben die allgemeinen Regelungen gem. §§12ff. ZPO Vorrang, wodurch ein Rückgriff auf §33 entbehrlich ist
- gem. §33 ZPO der Gerichtsstand der Klage

¹ Alle folgenden, nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

- wenn Klage und Widerklage im Zusammenhang stehen (s.u.)
- §33 gilt nur, wenn Klage und Widerklage konnex sind
- der Gerichtsstand des §33 ist nicht ausschließlich, sondern zusätzlich
- ein rügeloses Einlassen gem. §39 ist stets möglich

Sachliche Zuständigkeit

- das Gericht kann bei Unzuständigkeit einen Hinweis erteilen (AG: §504 ZPO) und eine Partei kann einen Antrag auf Verweisung stellen (§506 ZPO); insbesondere wenn die Widerklage per se die Zuständigkeit des LG begründet
- ansonsten gilt die rügelose Einlassung des §39 (allerdings nicht bei ausschließlichen Gerichtsständen)
- Zuständigkeitsstreitwert:
 - Streitwert von Klage und Widerklage werden NICHT addiert, der höhere Wert ist zugrunde zu legen, wenn die Ansprüche wirtschaftlich identisch sind
 - Streitwert von Klage und Widerklage werden addiert, wenn sie wirtschaftlich verschieden i. S. d. §45 I 1 GKG sind
 - weitere Streitwerte und deren Berechnung unten auf Seite 3

Konnexität

- ist eine besondere Prozessvoraussetzung
- nicht zwingend ein rechtlicher Zusammenhang, sondern ein bereits wirtschaftlicher genügt, d. h. dass der gleiche Lebenssachverhalt oder eines die beiden Ansprüche verbindendes einheitliches Lebensverhältnis zugrunde liegt; es werden dabei die Grundsätze des §273 BGB oftmals herangezogen; konkret bedeutet das, dass ein Zusammenhang mit dem Streitgegenstand der Klage oder mit dem Verteidigungsmittel (Einwendungen, Einreden, ≠ Beweismittel) bestehen muss; i. d. R. wird Konnexität gegeben sein
 - Beispiel FÜR eine Konnexität: Klage auf Werklohnzahlung und Widerklage auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung aus dem Werkvertrag
 - Beispiel für FEHLENDE Konnexität der Klagen: Klage auf Werklohnzahlung und Widerklage auf Mietzinszahlung
 - Beispiel FÜR Konnexität mit Verteidigungsmitteln: K klagt 28.000€ gegen B ein; B rechnet aus einer Forderung i. H. v. 30.000€ gegen K auf und macht die restlichen 2.000€ im Rahmen der Widerklage

geltend → Zusammenhang über §§387ff. BGB als Verteidigungsmittel (+)

Unzulässig ist eine Widerklage, die nur die Negierung des Klagegegenstands zum Inhalt hat, Bsp.:

- Kläger beantragt Zahlung aus §433 II BGB. Beklagter und Widerkläger beantragt Feststellung, dass die Kaufpreisforderung unwirksam ist.
- Dann liegt bereits ein Leistungsantrag (der des Klägers) vor, weshalb eine (negative) Feststellungsklage gem. §261 III Nr.1 subsidiär ist (mangelndes Feststellungsinteresse und nicht rechtshängig sein kann).

Gebührensteitwert

§45 I 1 GKG – BGH: *„Die beiderseitigen Ansprüche schließen sich dergestalt aus, dass die Zuerkennung des einen notwendig die Aberkennung [des anderen] bedingt.“*

Bei Konnexität wird daher lediglich der höhere Streitwert berücksichtigt.

Ansonsten werden die beiden Streitwerte addiert. (=Grundsatz)

Rechtsmittelstreitwert

Streitwerte werden addiert \triangleq Beschwer des Beklagten

weitere Ausführungen werden in gesondertem Dokument folgen

Kosten

- Grundsatz der Kosteneinheit, d. h. eine einheitliche Quote ist zu bilden
- Anwendung der Baumbachschen Formel (siehe Dokument „Kostentragung“)
- fallen Kosten der Beweisaufnahme nur bei der Klage an, so empfiehlt es sich, die Kostentragung dafür nur im Verhältnis der Klage zu betrachten (und die Quote mit der Widerklage außer Acht zu lassen) und bei dem Posten des Gesamtverlusts anhand eben dieser Quote mit einzubeziehen
- bei einer hilfsweisen Widerklage fallen Kosten erst an, wenn das Gericht über sie im Urteil entscheiden muss; dann gilt §45 III GKG analog
- wird die hilfsweise Widerklage in einen Vergleich einbezogen, erhöht sich der Vergleichsgegenstand um den Wert der Hilfswiderklage

Hinweise zum Aufbau

- Tatbestand
 - Unstreitiges
 - streitiger Klägervortrag
 - Anträge des Klägers
 - Anträge des Beklagten
 - Anträge des Widerklägers: „Widerbeklagend beantragt er, den Kläger zu verurteilen, ...“
 - Anträge des Widerbeklagten: „Der Kläger beantragt, die Widerklage abzuweisen.“
 - streitiger Beklagtenvortrag sowie Vortrag des Beklagten über die Widerklage
 - ggf. erwidern streitiger Vortrag des Widerbeklagten (Klägers)
- Rechtliche Würdigung
 - Klage
 - Widerklage
 - Kosten und Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich ist der oben stehende Aufbau zu empfehlen, doch kann –wenn Klage und Widerklage auf verschiedenen Lebenssachverhalten beruhen– auch getrennt dargestellt werden, d. h. Geschichtserzählung und Anträge der Klage, Geschichtserzählung und Anträge der Widerklage („Mit der Widerklage begehrt der Beklagte vom Kläger die Rückzahlung Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: ...“).

Drittwiderklage

Wird in die Widerklage **neben dem Kläger** noch ein **Dritter** einbezogen und in Anspruch genommen (bspw. Haftpflichtversicherer), so muss entweder der Dritte zustimmen oder die Einbeziehung sachdienlich i. S. d. §263 ZPO sein (mit der Folge, dass Widerbeklagter und Dritter Streitgenossen werden).

Werden in die Widerklage **Dritte** einbezogen, so ist die Widerklage unzulässig, wenn sie sich ausschließlich gegen einen Dritten wendet, da die Widerklage nur im Verhältnis Kläger – Beklagten gelten kann. Diese *isolierte Drittwiderklage* ist zwar grundsätzlich unzulässig, doch lässt der BGH die Ausnahme zu, wenn der Kläger und der Dritte eng miteinander verflochten sind (enger rechtlicher Zusammenhang mit der Klage oder den Verteidigungsmitteln).

- Zulässigkeit:
 - Widerklage muss per se zulässig sein

- Drittwiderbeklagter muss Streitgenosse i. S. d. §§59ff. ZPO sein
- Drittwiderbeklagter muss zustimmen oder seine Zustimmung wird durch Sachdienlichkeit (§263 ZPO) ersetzt
- in der Praxis häufig bei Verkehrsunfällen mit Haftpflichtversicherer (als Gesamtschuldner)
- bisheriges Prozessergebnis
 - jedes Prozessrechtsverhältnis besteht unabhängig
 - eigene Angriffs- und Verteidigungsmittel (§61) können vorgebracht werden
 - grundsätzlich Bindung an das bisherige Ergebnis
 - jedoch kann eine Wiederholung der Beweisaufnahme verlangt werden

Hilfswiderklage

- unter der bestimmten Bedingung, wenn der Aufrechnungseinwand erhoben wird, also die hilfsweise geltend gemachte Aufrechnung nicht durchdringt (die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll ist der Gegenstand der Widerklage)
- Die Klage wird ohne Aufrechnung erfolgreich zu Fall gebracht, doch dann ginge die Aufrechnung ins Leere.
- Die Hilfswiderklage ermöglicht dem Beklagten nun, die Forderung der Aufrechnung durchzusetzen.
- Wird die Klage durch Aufrechnung zu Fall gebracht, kann ein „verbliebener“ höherer Betrag der Gegenforderung Gegenstand einer Hilfswiderklage werden.

Wider-Widerklage

- für die Fälle, in denen der Kläger Widerklage erhebt
- wie Widerklage prüfen und auch im Rubrum gesondert nennen
- Ein Zusammenhang von Widerklage und Wider-Widerklage ist allerdings erforderlich.